

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Wortmann KG Internationale Schuhproduktionen/ Hauptzollamt Bielefeld

(Rechtssache C-365/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Erstattung von Eingangsabgaben — Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 [Zollkodex] — Art. 241 Abs. 1 erster Gedankenstrich — Pflicht eines Mitgliedstaats, die Zahlung von Säumniszinsen auch bei Fehlen eines Rechtsbehelfs vor den einzelstaatlichen Gerichten vorzusehen)

(2017/C 070/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Wortmann KG Internationale Schuhproduktionen

Beklagter: Hauptzollamt Bielefeld

Tenor

Werden Einfuhrabgaben, zu denen auch Antidumpingzölle gehören, deshalb erstattet, weil sie unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhoben wurden, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist, besteht eine unionsrechtliche Pflicht der Mitgliedstaaten, Rechtsuchenden, die einen Anspruch auf die Erstattung der entrichteten Beträge haben, diese ab dem Zeitpunkt ihrer Entrichtung zu verzinsen.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 5.10.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 18. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky — Tschechische Republik) — NEW WAVE CZ a. s./ALLTOYS spol. s r. o.

(Rechtssache C-427/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges Eigentum — Richtlinie 2004/48/EG — Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums — Recht auf Auskunft — Auskunftsverlangen in einem Verfahren — Verfahren in Zusammenhang mit der Klage, die zur Feststellung der Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums geführt hat)

(2017/C 070/07)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší soud České republiky

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: NEW WAVE CZ a. s.

Beklagte: ALLTOYS spol. s r. o.